

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im Land- kreis Kronach zu präventiven Zwecken

Das Landratsamt Kronach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach vom 09.03.21 bezüglich der Anordnung zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im Landkreis Kronach zu präventiven Zwecken, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Das aktuelle Geflügelpestgeschehen bei Wildvögeln in Bayern ist in den letzten Wochen rückläufig. Auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) ist eine bayernweite präventive Stallpflicht zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI) – auch Vogelgrippe genannt – nicht mehr erforderlich.

Eine eigene Analyse des Landratsamts Kronach ergab, dass das Einschleppungsrisiko für den Landkreis Kronach als gering anzusehen ist. Somit fällt die Grundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung vom 09.03.2021 weg.

Kronach, 28.04.2021
Landratsamt

gez.

Schaller
Regierungsdirektor